

Bekanntmachung
der Neufassung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Regionalwissenschaften Südostasien
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 29. März 2001

Aufgrund des Artikels II der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Januar 2001 (Amtl.Bek. Universität Bonn Nr. 5) wird nachstehend der Wortlaut der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien in der geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich ergibt aus

- der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. Juli 1997 (ABl. NRW 2 Nr. 9/99, S. 699)
- der Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. Januar 2001 (Amtl.Bek. Universität Bonn Nr. 5).

Bonn, den 4. April 2001

Klaus Borchard
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien
an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
in der Fassung der Bekanntmachung
Vom

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom - Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 20 Diplomarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung

- § 24a Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

I. A l l g e m e i n e s

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Südostasien. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Insbesondere soll der Prüfling in der Diplomprüfung neben der Sprachkompetenz in einer der südostasiatischen Sprachen und gründlichen kultur- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen über die gesamte Region nachweisen, daß er Kenntnisse in einem weiteren Fachgebiet besitzt, das in einem sinnvollen Zusammenhang zu den regionalwissenschaftlichen Studien steht.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung und des gewählten regionalen Schwerpunkts verleiht die Philosophische Fakultät der Absolventin bzw. dem Absolventen den Diplomgrad "Diplom-Regionalwissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Regionalwissenschaftler", abgekürzt: "Dipl.-Region.-Wiss."

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester. Das Studium gliedert sich in

- das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Diplom-Vorprüfung abschließt,
- das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit fünf Semester umfaßt.

(2) Der Studiumumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 150 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche im Hauptfach 102 Semesterwochenstunden, auf das Nebenfach 32 Semesterwochenstunden und auf zusätzliche Lehrveranstaltungen (Wahlbereich) 16 Semesterwochenstunden. Vom Studiumumfang des Hauptfaches entfallen 54 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen im Bereich Sprachausbildung und 48 Semesterwochenstunden auf Lehrveranstaltungen im Bereich Regionalstudien. Die Studienordnung legt die Studieninhalte so fest, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Ende des vierten Fachsemesters, die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen in der Regel vor Ende des achten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus drei Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen können studienbegleitend vor den in Absatz 1 genannten Regelzeitpunkten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen erforderlichen Leistungen (§ 9 bzw. § 17) nachgewiesen sind.

(3) Die Leistungsnachweise bescheinigen jeweils eine individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat), die inhaltlich auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen ist. Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Fachprüfungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

(4) Für alle Prüfungselemente, die in Form von Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in jedem Semester mindestens zwei Zeiträume festgelegt, in denen die Prüfungen abgelegt werden können. Soweit es Fachprüfungen betrifft, werden diese vom Prüfungsausschuß angesetzt und mindestens sechs Monate vorher bekanntgegeben.

(5) Die Zulassungsanträge (§ 9 bzw. § 17) zur Diplom-Vorprüfung sowie zur Diplomprüfung sind schriftlich beim Prüfungsausschuß einzureichen. Dies muß spätestens einen Monat vor und kann frühestens sechs Monate vor dem gewünschten Termin der ersten Fachprüfung erfolgen. Meldungen zu den studienbegleitenden Fachprüfungen müssen jeweils innerhalb der vom Prüfungsausschuß bekanntgegebenen Meldefristen erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die im Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien lehren,

einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden; letzterer muß ein für den Diplomstudiengang Südostasien eingeschriebener Studierender im Hauptstudium sein. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung Vertreter gewählt.

Die/der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und des Mitglieds aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an die Philosophische Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied bzw. deren/dessen Vertretung anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des jeweiligen Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen bzw. Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall nur Professorinnen bzw. Professoren oder Privatdozentinnen bzw. -dozenten bestellt. Im übrigen darf nur zu Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Bonn ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen,
Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes

erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Prüfling in einem vergleichbaren Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Prüfling an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Südostasien erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

(6) Anträge auf Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 können nur von Studierenden, die für einen Studiengang an der Universität Bonn eingeschrieben sind, gestellt werden; zuständig für Anrechnungen

ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören.

(7) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(8) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden auf Antrag unabhängig von einem Zulassungsantrag zu einer Prüfung getroffen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden. Maßgebend ist der Eingang beim Prüfungsausschuß. Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem ordnungsgemäß angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Diplomarbeit (§ 20) nicht fristgerecht einreicht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 Satz 3 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin bzw. eine neue Frist festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält der Prüfling ein neues Thema.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der bzw. dem Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling vom weiteren Erbringen der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer bzw. eines Prüfenden einer bzw. eines Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist dem Prüfling Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom - Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung zur Diplom-Vorprüfung an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Südostasien eingeschrieben oder für ihn gemäß § 71 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg (Leistungsnachweis) bzw. nachweislich (Teilnahmescheine aus Proseminaren, Seminaren, Übungen, Kursen, Kolloquien) teilgenommen hat:

2.1 zur Fachprüfung in der gewählten Sprache:

- Abschlußkurs zur Einführung in die gewählte Fremdsprache (Indonesisch, Thai, Vietnamesisch, Chinesisch) (ein Leistungsnachweis),
- gemeinsprachliche Übersetzungsübung (Fremdsprache-Deutsch) (ein Leistungsnachweis),
- zwei Veranstaltungen mit Übungen zur gewählten Fremdsprache (zwei Teilnahmescheine),

2.2 zur Fachprüfung in den Regionalstudien:

- zwei Veranstaltungen des Grundstudiums in den regionalwissenschaftlichen Studien (zwei Leistungsnachweise),
- zwei Veranstaltungen aus Gebieten der regionalwissenschaftlichen Studien, in denen keine Leistungs-

nachweise erbracht werden (zwei Teilnahmescheine),
 2.3 zur Fachprüfung in dem gewählten Nebenfach:

- je ein Leistungsnachweis aus Veranstaltungen des Grundstudiums in dem nach § 11 Abs. 3 gewählten Nebenfach (zwei Leistungsnachweise),
- je eine Veranstaltung des Grundstudiums in dem nach § 11 Abs. 3 gewählten Nebenfach (zwei Teilnahmescheine),
- in Nebenfächern, in denen die Prüfungen nach einem Kreditpunktesystem erfolgen, entfallen die Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Grundstudiums als Zulassungsvoraussetzung der Diplom-Vorprüfung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu Teilen derselben ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Bildungsgang,
3. das Studienbuch oder eine vollständige Zusammenstellung der im Grundstudium besuchten Lehrveranstaltungen,
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches gemäß § 11 Abs. 3,
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien nicht oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet,
6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling einer Zulassung von studentischen Zuhörern bei der mündlichen Prüfung zustimmt,
7. die Angabe der gemäß § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüfenden und
8. gegebenenfalls das Zeugnis über die Einstufungsprüfung.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die in Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zu den Fachprüfungen werden im Falle des § 7 Abs. 7 durch entsprechende

Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 Satz 5 dessen Vorsitzende(r).
- (2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studienganges befindet oder
 - e) der Prüfling den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 15 Abs. 3) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die sprachlichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden drei Fachprüfungen:
1. einer zweistündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer in der gewählten südostasiatischen Sprache (zwei Teilprüfungen),
 2. einer vierstündigen Klausurarbeit in den Regionalstudien Südostasien; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 40 bis maximal 45 Minuten zulassen,
 3. einer mindestens zweistündigen Klausurarbeit in dem Nebenfach gemäß Absatz 3; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 25 bis maximal 35 Minuten zulassen.

Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend in Teilprüfungen als in der Regel je 60- oder 80-minütigen Klausuren nach dem Kreditpunktesystem abgelegt. Näheres regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(3) Als Nebenfach kann gewählt werden:

- Agrarwissenschaften,
- Politische Wissenschaft,
- Geographie,
- Soziologie/Ethnologie,
- Wirtschaftswissenschaften.

Weitere als in Satz 1 genannte Fächer können in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuß als Nebenfach zugelassen werden. Mit der Genehmigung des Antrages werden dem Prüfling von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die zur Zulassung erforderlichen Leistungsnachweise und Teilnahmescheine und die Prüfungsanforderungen für das gewählte Fach entsprechend denen für die in Satz 1 genannten Nebenfächer mitgeteilt.

(4) Prüfungsgegenstände der Fachprüfungen sind in der gewählten Sprache deren Grundkenntnisse und in den Regionalstudien Landeskunde, Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft, Politik und Kultur der Region entsprechend den für das Grundstudium in der Studienordnung vorgesehenen und vom Prüfling zu besuchenden Veranstaltungen. Prüfungsgegenstände im Nebenfach sind die Grundlagen der in der Studienordnung ausgewiesenen Lehrinhalte.

(5) Die Diplom-Vorprüfung soll mit dem Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem vierten Fachsemester abgeschlossen sein. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

(6) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Klausurarbeiten sind von zwei Prüfenden unabhängig voneinander gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Klausuren dürfen eine Bearbeitungszeit von je vier Stunden nicht überschreiten.

§ 13 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob ein breites Grundlagenwissen besteht.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgenommen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat die/der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden zu hören.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Fachprüfungen des Hauptfaches je 40 bis höchstens 45 Minuten, im Nebenfach je 25 bis höchstens 35 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll nachvollziehbar festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluß an die jeweilige Prüfung bekanntzugeben.

(5) Bei den Prüfungen können Studierende des Diplom-Studienganges Regionalwissenschaften Südostasien, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht ("+") oder erniedrigt ("-") werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus zwei Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten aus den einzelnen Teilprüfungen. Eine Fachprüfung nach dem Kreditpunktesystem ist bestanden, wenn mindestens Kreditpunkte für insgesamt sieben Lehrveranstaltungsstunden erworben worden sind. Diese Fachnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Klausuren, wobei die Zahl der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen den Gewichtungsfaktor bildet. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen

bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes Mittel aus den Fachnoten der drei Fachprüfungen nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 im Verhältnis von 25:50:25.

Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fachprüfungen, in denen die Note "nicht ausreichend" erteilt wurde, zweimal wiederholt werden. Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Wiederholung der Nebenfachprüfung Wirtschaftswissenschaften richtet sich nach Maßgabe der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten und soll nicht später als zwölf Monate nach dem betreffenden Prüfungstermin stattfinden.

(3) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von zwölf Monaten nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. § 8 Abs. 3 und 4 ist zu berücksichtigen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 16

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird dem Prüfling unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. D i p l o m p r ü f u n g

§ 17

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung bzw. zu Teilen derselben kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Universität Bonn für den Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Südostasien eingeschrieben oder für ihn gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Regionalwissenschaften Südostasien

oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat.

(2) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg (Leistungsnachweis) bzw. nachweislich (Teilnahmescheine aus Seminaren, Übungen, Kursen, Kolloquien) teilgenommen hat:

2.1 zur Fachprüfung in der gewählten Sprache:

- zwei Seminare im Bereich der gewählten Fremdsprache (zwei Leistungsnachweise)
- zwei Seminare des Hauptstudiums (zwei Teilnahmescheine)

2.2 zur Fachprüfung in den Regionalstudien:

- zwei Seminare des Hauptstudiums im Bereich Regionalstudien aus den Gebieten Gesellschaft, Geschichte, Wirtschaft, Entwicklungszusammenarbeit, Politik und Kultur der Region (zwei Leistungsnachweise)
- zwei Seminare des Hauptstudiums im Bereich Regionalstudien (zwei Teilnahmescheine)

2.3 zu den Fachprüfungen im Nebenfach:

- zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums im gem. § 11 Abs. 3 gewählten Nebenfach (zwei Leistungsnachweise)
- zwei Veranstaltungen des Hauptstudiums im gem. § 11 Abs. 3 gewählten Nebenfach (zwei Teilnahmescheine)
- in Nebenfächern, in denen die Prüfungen nach einem Kreditpunktesystem erfolgen, entfallen die Leistungsnachweise und Teilnahmescheine des Hauptstudiums als Zulassungsvoraussetzung der Diplomprüfung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. der Bildungsgang,
3. das Studienbuch oder eine vollständige Zusammenstellung der im Hauptstudium besuchten Lehrveranstaltungen,
4. die Angabe des gewählten Nebenfaches gemäß § 11 Abs. 3 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2,
5. die Angaben über die gewählten Prüfungsteilbereiche gemäß § 18 Abs. 2,
6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Regionalwissenschaften Südostasien nicht oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren des gleichen Studiengangs befindet,

7. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Zulassung von studentischen Zuhörerinnen oder Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen zustimmt,
8. die Angabe der gemäß § 6 Abs. 3 vorgeschlagenen Prüferinnen bzw. Prüfer und
9. ggf. die Angabe der Zusatzfächer gemäß § 22.

(4) Im übrigen gelten § 9 Abs. 4 und 5 und § 10 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus:

1. einer zweistündigen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten Dauer in der gewählten südostasiatischen Sprache (zwei Teilprüfungen),
2. einer vierstündigen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung von 40 bis maximal 45 Minuten Dauer in den Regionalstudien Südostasiens,
3. einer mindestens zweistündigen Klausurarbeit im Nebenfach; im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung von 25 bis maximal 35 Minuten zulassen,
4. einer Diplomarbeit in den Regionalstudien Südostasiens.

Die Diplomarbeit ist nach der bzw. den Klausurarbeiten und dem Bestehen der mündlichen Prüfungen zu erbringen.

(2) Die schriftliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 1 (eine Fachprüfung) umfaßt die Übersetzung eines fremdsprachigen Textes, wobei besonderer Wert auf dessen Relevanz für moderne Regionalwissenschaften gelegt werden soll. In der mündlichen Prüfung soll insbesondere festgestellt werden, wie weit der Prüfling in der Lage ist, wissenschaftliche und berufsbezogene Fragestellungen mündlich zu beurteilen. Die Klausur und die mündliche Prüfung nach Absatz 1 Nr. 2 (eine Fachprüfung) bezieht sich auf die im Hauptstudium angebotenen Gebiete der Regionalstudien.

(3) Die Fachprüfung im Nebenfach erstreckt sich auf das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Nebenfach. Ein Wechsel des Nebenfaches ist in begründeten Ausnahmefällen möglich und kann vom Prüfungsausschuß mit dem Hinweis auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen genehmigt werden; bezüglich der Wahl des Nebenfaches gilt §

11 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

Die Nebenfachprüfung in Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend in Teilprüfungen als in der Regel je 60-minütige Klausuren nach dem Kreditpunktesystem abgelegt. Näheres regelt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) In den Prüfungen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 soll der Prüfling in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln für eine berufspraktische Tätigkeit ausreichende schriftliche und mündliche Kenntnisse der gewählten Fremdsprache nachweisen.

(2) In der schriftlichen Prüfung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 soll der Prüfling grundlegende Kenntnisse der gesellschaftlichen, politischen, kulturellen oder wirtschaftlichen Gegebenheiten eines regionalen Schwerpunktes nachweisen. Für die Klausurarbeit sind entsprechend den Schwerpunkten des Lehrangebots drei Themen zur Wahl zu stellen.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Die Note einer Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) In der mündlichen Prüfung in den Regionalstudien soll der Prüfling in drei der von ihm gewählten Prüfungsbereichen gemäß § 18 Abs. 2 nachweisen, daß er ein Problem mit den einschlägigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(5) Im übrigen gelten §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 20 Diplomarbeit

(1) Durch die Diplomarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling in der Lage ist, eine regionalbezogene Fragestellung zu erkennen und unter Berücksichtigung originalsprachlicher Quellen selbständig innerhalb einer vorgesehenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder Professorin bzw. jedem Professor oder jeder Privatdozentin bzw. jedem Privatdozenten des Faches Regionalwissenschaften Südostasien bzw. dessen Teilgebiete an der Universität Bonn gestellt und betreut werden und wird vom Prüfungsausschuß vergeben. Ausnahmen von der Zugehörigkeit zum genannten Fach bedürfen der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In solchen Fällen wird für die Begutachtung der Diplomarbeit eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Faches Regionalwissenschaften Südostasien bzw. dessen Teilgebiete der Universität Bonn hinzugezogen. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Die Betreuerin bzw. der Betreuer kann den Vorschlag begründet ablehnen. Der Prüfling kann in diesem Fall erneut ein Thema vorschlagen. Wird auch dieser zweite Vorschlag abgelehnt, wird das Thema von der Betreuerin bzw. dem Betreuer gestellt.

(4) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt spätestens drei Monate nach der letzten Fachprüfung über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier Monate, bei einem empirischen Thema höchstens sechs Monate. Die Feststellung hierüber trifft die Betreuerin bzw. der Betreuer. Auf deren bzw. dessen Aussage hin entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zuordnung der Arbeit; die Entscheidung ist aktenkundig zu machen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Textteil der Diplomarbeit sollte 80 Seiten nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate zurückgegeben werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier, im Falle eines empirischen Themas um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit ist schriftlich zu versichern, daß die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine/Einer der Prüfenden soll derjenige sein, die/der das Thema der Arbeit ausgestellt hat. Die/Der zweite Prüfende wird von der bzw. von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Beide Prüfende beurteilen die Arbeit unabhängig voneinander und bewerten sie mit einer Note gemäß § 14 Abs. 1. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfenden wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Bewertet eine/einer der Prüfenden die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), die bzw. der andere mit "ausreichend" (4,0) oder besser, entscheidet der Prüfungsausschuß mit den Prüfenden unter Hinzuziehung einer/eines dritten Prüfenden über die endgültige Bewertung. Die Bewertung ist spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 22 Zusatzfächer

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden ist. Eine Fachprüfung nach dem Kreditpunktesystem ist bestanden, wenn mindestens 18 Kreditpunkte aus Vorlesungen des Hauptstudiums im Umfang von acht bis neun Semesterwochenstunden erworben worden sind. Näheres bestimmt die Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Fachnote im Hauptfach errechnet sich als arithmetisches Mittel aus mündlicher Prüfung und Klausurarbeit, die übrigen Fachnoten sind identisch mit den Noten der entsprechenden Prüfungen. Die Fachnote im Kreditpunktesystem errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Vorlesungsabschlußklausuren, wobei die Zahl der für die einzelne Lehrveranstaltung erworbenen Kreditpunkte den Gewichtungsfaktor bildet.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes Mittel der Note der Diplomarbeit, der Fachnote in der gewählten Sprache, der Fachnote in den Regionalstudien Südostasiens und der Fachnote im Nebenfach im Verhältnis von 35 : 20 : 25 : 20. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 und 4 entsprechend.
- (4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs.3 wird das Gesamturteil "mit

Auszeichnung" erteilt, wenn die Gesamtnote gemäß Absatz 3 1,0 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen dürfen bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal, die Diplomarbeit darf bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6 Satz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 15 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24a

Freiversuch

Zur Erreichung des Ziels der Studienzeiterkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Für den Freiversuch gelten die Regelungen des § 90a UG.

§ 25

Zeugnis

Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich ein Zeugnis über die Prüfungsergebnisse. In das Zeugnis wird auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Das Nebenfach ist als Schwerpunkt anzugeben. Auf Antrag des Prüflings kann der sprachliche Schwerpunkt sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 22) in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Diplomurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet. Das Nebenfach ist als Schwerpunkt anzugeben. Auf Antrag ist der sprachliche Schwerpunkt anzugeben.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NRW. S. 438) in der jeweils

geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem ungültigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien ist nicht zulässig.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Der Diplomgrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Senat der Universität Bonn.

§ 30

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt - (Amtl.Bek. Universität Bonn) veröffentlicht.

Anlage

Zu §§ 11 und 15 Diplom-Vorprüfung

Die Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend als Abschlußprüfungen zu den Vorlesungen entweder des Fachgebiets Volkswirtschaftslehre (VWL I bis IV) oder des Fachgebiets Betriebswirtschaftslehre (BWL I bis III) in Form von je 60 bzw. 80 min. Klausuren abgelegt. Ein Wechsel der Fachgebiete ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlußprüfung möglich. Jede Teilnahme an einer Vorlesungsabschlußklausur ist eine Prüfung. Jede nicht bestandene Prüfung darf zweimal wiederholt werden. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn im Fachgebiet VWL drei oder im Fachgebiet BWL zwei Kreditpunkte erworben worden sind. Die Diplom-Vorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nach einer zweiten Prüfungswiederholung das Bestehen nach den Sätzen 1 bis 4 nicht mehr möglich ist. Die Note der Diplom-Vorprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften errechnet sich als arithmetisches Mittel der Noten der bestandenen Vorlesungsabschlußprüfungen. Die Note wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

Zu §§ 18 und 23 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften wird studienbegleitend als Abschlußprüfungen zu Vorlesungen in einem Fach des Hauptstudiums, und zwar entweder in Wirtschaftspolitik oder in einem der Fächer Entwicklungspolitik, Verkehrspolitik, Wirtschaftstheorie, Finanzwissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre in Form von 60 min. Klausuren abgelegt. Auf Antrag des zuständigen Dozenten kann der Prüfungsausschuß eine mündliche Prüfung gemäß § 19 Abs. 5, 13 Abs. 3 der Prüfungsordnung genehmigen.

Jede Vorlesungsabschlußprüfung besteht aus einem Haupttermin am Ende der jeweiligen Vorlesungszeit und einem Wiederholungstermin am Ende der vorlesungsfreien Zeit des gleichen Semesters bei nichtausreichender Leistung im Haupttermin. Für jede spätestens im Wiederholungstermin mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete Vorlesungsabschlußprüfung werden Kreditpunkte nach folgender Bewertung erworben:

- vier Kreditpunkte bei zwei Semesterwochenstunden ohne Übung,
- fünf Kreditpunkte bei zwei Semesterwochenstunden mit fakultativ dazu angebotener Übung,
- sechs Kreditpunkte bei drei Semesterwochenstunden ohne dazu angebotene Übung,
- sieben Kreditpunkte bei drei Semesterwochenstunden mit zusätzlich angebotener fakultativer Übung oder bei mehr als drei Semesterwochenstunden.

Bei Erwerb von mindestens 18 Kreditpunkten im Hauptstudium ist die Nebenfachprüfung im Fach Wirtschaftswissenschaften bestanden. Für jede mit schlechter als "ausreichend (4,0)" bewertete Vorlesungsabschlußprüfung wird ein Maluspunkt erworben. Die Nebenfachprüfung ist nicht bestanden, wenn drei Maluspunkte erworben worden sind, bevor 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungsabschlußprüfungen des Faches erreicht wurden. Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn drei weitere Maluspunkte erworben worden sind, bevor insgesamt 18 Hauptstudiums-Kreditpunkte in den Vorlesungen des wirtschaftswissenschaftlichen Faches erworben worden sind. Ein Wechsel des Faches ist nur bis zur Meldung zur zweiten Vorlesungsabschlußprüfung möglich.

Die Note im Nebenfach errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der bestandenen Vorlesungsabschlußprüfungen des Hauptstudiums, wobei die Anzahl der jeweils erworbenen Kreditpunkte den Gewichtungsfaktor bildet. Die Note in der Nebenfachprüfung Wirtschaftswissenschaften wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.